

# BEKANNTMACHUNG

des Amtes Kisdorf

## Durchführung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 19.06.2019 dem Antrag der Vertrauenspersonen der Volksinitiative zum Schutz des Wassers vom 18.05.2019 auf Durchführung eines Volksbegehrens entsprochen. Die Eintragungsfrist, innerhalb der das Volksbegehren durch Eintragung unterstützt werden kann, beginnt am 02. September 2019 und endet am 02. März 2020.

Gegenstand des Volksbegehrens ist der nachfolgende Gesetzentwurf mit Begründung:

### **„Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

#### Artikel 1

#### Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008, 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. 2019, 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.“

2. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erdaufschlüsse (zu § 49 WHG)“

3. Nach § 7 Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

(3) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(4) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger

sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

## Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Dem § 88a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVObI. 2019, 42), wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

### **Begründung:**

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Landeswassergesetz):

Es wird klar gestellt, dass auch tiefes Grundwasser - unabhängig von seiner Qualität (z.B. „Sole“) und Verbindung mit anderem Grundwasser - Grundwasser im Sinne des Wasserrechts ist. Auch wenn Tiefenwasser keine ohne Weiteres nutzbare Qualität aufweist, kann es doch für zukünftige Nutzungen in Betracht kommen und darf nicht - beispielsweise durch Verpressung giftiger Rückstände - beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 1 Nrn. 2-4 (§ 7 Landeswassergesetz):

Diese Änderungen sind in Anlehnung an § 43 des Wassergesetzes des Landes Baden-Württemberg formuliert. Bisher fehlen im Landeswassergesetz SH entsprechende Regelungen zum Schutz des Wassers.

Zu Artikel 2 (§ 88a Landesverwaltungsgesetz):

Bisher werden die Pläne von Erdölkonzernen vielfach der Öffentlichkeit vorenthalten, um „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Unternehmen zu schützen. Die Gesetzesänderung schafft die eindeutige Grundlage dafür, dass Behörden in Fällen überwiegender öffentlicher Interessen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen können. In Artikel 53 der Landesverfassung und § 10 des Informationszugangsgesetzes findet sich eine vergleichbare Regelung, so dass eine Angleichung der Gesetzesvorschriften angezeigt ist.

Eine Veröffentlichung von Antragsunterlagen ermöglicht zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stellung zu Anträgen zu nehmen und der zuständigen Behörde damit möglicherweise verbundene Probleme aufzuzeigen. Beispielsweise ist die Kenntnis der in Arbeitsplänen genannten Gesteinsschichten erforderlich, um beurteilen zu können, ob solche Vorkommen nur unter Anwendung des Fracking-Verfahrens ausgebeutet werden können oder nicht.“

### Wer kann am Volksbegehren teilnehmen?

Beteiligungsberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz, die am Tag der Eintragung das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Wochen in Schleswig-Holstein mit Hauptwohnung gemeldet sind oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben und nicht nach dem Landeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Amtliche Eintragungsorte und Eintragungszeiten:

Alle Beteiligungsberechtigten können das Volksbegehren durch ihre Eintragung unterstützen. Zu diesem Zweck werden in der Amtsverwaltung Kisdorf, Winsener Str. 2, 24568 Kattendorf, im Bürgerbüro (Zimmer 1a, 1b und 1c) in der Zeit vom

**02. September 2019 bis zum 02. März 2020**

Einzelanträge und ggf. auch Eintragungslisten bereit liegen. Eintragungen können während folgender Zeiten vorgenommen werden:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage: 03.10.2019 (Tag der deutschen Einheit), 31.10.2019 (Reformationstag), 24.12.2019 (Heilig Abend), 25.12.2019 (1. Weihnachtstag), 26.12.2019 (2. Weihnachtstag), 31.12.2019 (Silvester) und 01.01.2020 (Neujahr).	

Hinweise:

Gemäß § 15 des Volksabstimmungsgesetzes muss die Unterschrift persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer des Schreibens und Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe gehindert ist, kann das Volksbegehren durch Erklärung zur Niederschrift einer Gemeinde oder eines Amtes unterstützen.

Kattendorf, den 05.08.2019

gez. Ahrens  
Amtsvorsteher